

STADT BAD LIEBENZELL

LANDKREIS CALW

**Amtliche Bekanntmachung
vom 26.06.2020**

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS)

vom 27.03.2007

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 16.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. des Kalenderjahres fällig.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Liebenzell, 17.06.2020

Dietmar Fischer

Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.